

Textteil von Bebauungsplan Nr. 018

1. Ausnahmen gem. §§ 3(3) und 4(3) BauNVO sind nicht zulässig.
2. Nebenanlagen gem. § 23(5), Satz 1, BauNVO sowie Garagen und Stellplätze sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig.
3. Kellergaragenabrampungen auf Vorgartenflächen sind nicht zulässig.
4. Dachaufbauten bei Gebäuden mit mehr als 43° Dachneigung sind bis zu 2/3 der Dachlänge zulässig.
5. Dachgauben sind nicht zulässig nur liegende Dachfenster.
6. Bei eingeschossigen Gebäuden sind Drenpel nur bis 0,45 m Höhe (Oberkante Pfette) zulässig.
7. Sockel sind bis 0,70 m über Fahrbahnoberkante zulässig, bei Straßenabschnitten, die im Geländeeinschnitt sind, darf die Sockelhöhe bis 0,25 m über der natürlichen Geländehöhe liegen.
8. Entlang der Straßenbegrenzungslinien und senkrecht bis zur vorderen Baugrenze sind Jägerzäune und lebende Hecken bis 0,80 m Höhe zulässig, darüber hinaus bis 1,25 m Höhe auch als Maschendrahtzäune.
9. In den Sichtdreiecken sind Einfriedigungen und Abpflanzungen nur bis 0,70 m Höhe zulässig.
10. Straßenböschungen müssen von den Anliegergrundstücken übernommen werden.